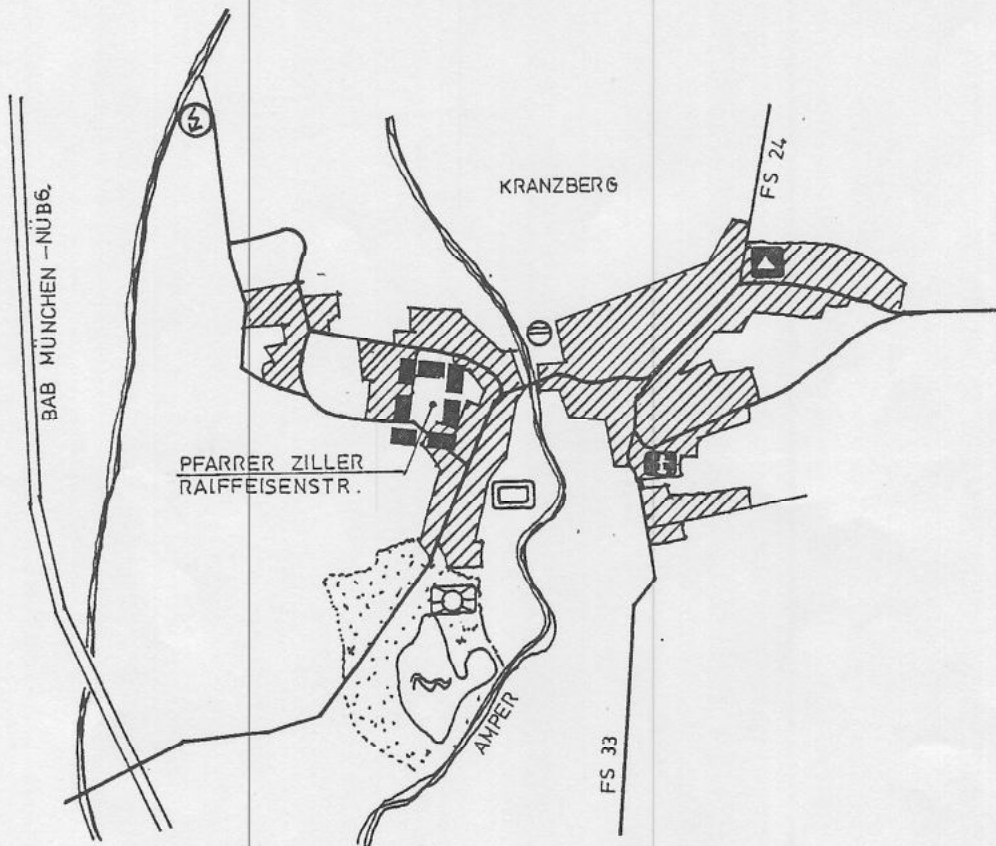


B E B A U U N G S P L A N
F Ü R D A S B A U G E B I E T
P F A R R E R - Z I L L E R - S T R .

R A I F F E I S E N S T R .



G E M E I N D E
L A N D K R E I S

K R A N Z B E R G
F R E I S I N G

M 1 : 1 () () ()

| | | |
|---------------|--------------|--|
| 25. 3. 92 | geä. 2.2.93 | |
| geä. 2.9.92 | geä. 12.5.93 | |
| geä. 16.11.92 | | |

DIE GEMEINDE KRANZBERG LANDKREIS FREISING,
ERLÄSST AUFGRUND DES § 2 ABS. 1, DER §§ 9 UND 10 DES
BAUGESETZBUCHES (BauGB) DES ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN
FREISTAAT BAYERN (GO) DES ART. 91 ABS. 3 I.V. MIT ART. 7 ABS. 1
SATZ 1 DER BAYER. BAUORDNUNG (BAYBO), DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
(BauNVO) IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. 1 S. 127) DER VER-
ORDNUNG ÜBER FESTSETZUNGEN IM BEBAUUNGSPLAN VOM 22.06.1961 (SVGL.
NR. 3 S.58) UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanzV 90) DIESEN
BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN ALS

S A T Z U N G

DIESER BEBAUUNGSPLAN ERSETZT ALLE INNERHALB SEINES RÄUMLICHEN
GELTUNGSBEREICHES FRÜHER FESTGESETZTEN BEBAUUNGS- UND BAULINIEN-
PLÄNE.


1.00 F E S T S E T Z U N G E N BEBAUUNGSPLAN




GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DER GELTUNGSBEREICH UMFAßT FOLGENDE
GRUNDSTÜCKE:

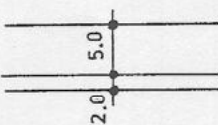
FL.NR. 465/45, TEILFLÄCHEN DER
FL.NR. 159, 159/1, 464/8, 465/1, 465/6
465/46, 465/47, 465/55.


1.10 DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN WERDEN DURCH BAU-
GRENZEN UND BAULINIEN FESTGESETZT

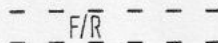
1.11  BAUGRENZE

 BAULINIE

 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

 ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE MIT
ANGABE DES STRASSEN- U. GEHWEGPROFILS

 VERKEHRSBERUHGTER BEREICH (WOHNSTRASSE WS)
DIE DEN VOLLZUGSVORSCHRIFTEN ZUR ÄNDERUNG
DER STRASSENVERKEHRSORDNUNG ENTSPRECHEND
GESTALTET WERDEN.

 FUB/RADWEG 2,5 m

 FUBWEG 1,5 m

2.00 F E S T S E T Z U N G E N FÜR DIE BEBAUUNG UND EIN-
FRIEDUNG IM BAUGEBIET

2.10 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

2.11 WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEM. § 4 BAUNUTZUNGSVER.
FÜR DIE PARZELLEN 1 - 18

2.12 DIE BAUWEISE WIRD ALS OFFENE BAUWEISE GEMÄß § 22 Abs.2
BauNVO FESTGESETZT. ES SIND NUR EINZELHÄUSER UND
DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG.

2.20 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

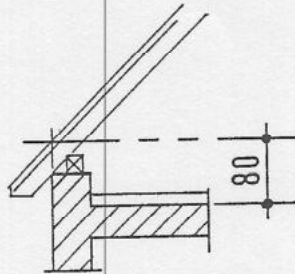
2.21 FÜR DIE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE WERDEN FESTGESETZT:

NÖRDLICHER BEREICH:

PARZELLEN 1 - 18

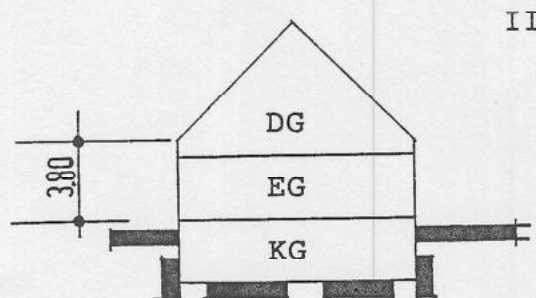
E + D

II = MAXIMAL ZWEI VOLLGE-
SCHOSSE



KNIESTOCK VON OBERKANTE
ROHFUGBODEN OBERSTE DECKE
BIS OBERKANTE DACHHAUT
MAX 80 cm

DIE ZULÄSSIGE WANDHÖHE ÜBER OK KELLER-ROHDECKE BIS ZUM
SCHNITTPUNKT MIT DER DACHHAUT DARF IM EINGANGSBEREICH
3,80 m NICHT ÜBERSCHREITEN.

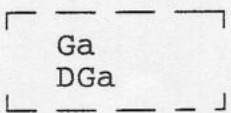


2.22 MASS DER NUTZUNG

GESCHOßFLÄCHENZAHL

MAXIMAL 0.5

PARZELLEN 1 - 18

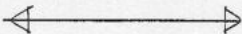
- 2.23 DIE HÖHENLAGE DES OK FERTIGFUßBODEN IM ERDGESCHOß WIRD AUF 0,2 m ÜBER OK ERSCHLIEßUNGSSTRAßE GEGENÜBER DEM JEWEILIGEM HAUSEINGANG FESTGESETZT.
- 2.24 DAS VORHANDENE UND FERTIGE GELÄNDE IST IN DEN BAUANTRÄGEN, IN DEN ANSICHTEN, SOWIE IM ERDGESCHOßGRUNDRISS UND IN DEN SCHNITTEN MIT KOTIERUNG DARZUSTELLEN.
- 2.25 DAS BAUGRUNDSTÜCK IST VOM BAUHERRN BIS OK ERSCHLIEßUNGSSTRAßE AUFZUFÜLLEN.
- 2.30 Ü B E R B A U B A R E GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- 2.31 DIE AUS DEM PLAN DURCH FESTSETZUNG DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SICH ERGEBENDEN GRENZABSTÄNDE DÜRFEN AUCH BEI EINER ÄNDERUNG DER BESTEHENDEN ODER NICHTEINHALTUNG DER VORGESCHLAGENEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.
- 2.32 DIE GRENZABSTÄNDE DÜRFEN AUCH DANN NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN, WENN GEM. ZIFF. 2.22 DIESER FESTSETZUNG EIN HÖHERES MAß DER NUTZUNG ZULÄSSIG WÄRE.
- 2.33 PRO WOHN-EINHEIT SIND 2 STELLPLÄTZE BZW. 2 GARAGENPLÄTZE ZU ERRICHTEN.
- 2.34 BEI DEN GRUNDSTÜCKEN 11 - 18 MÜSSEN GARAGEN AN DER SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZE ZUSAMMENGEBAUT WERDEN.
- 2.35 FÜR DOPPELGARAGEN UND ZUSAMMENGEBAUTE GARAGEN IST EINE EINHEITLICHE DACHFORM, TRAUFHÖHE UND FASSADENGESTALTUNG VORGESCHRIEBEN (WIE WOHNHAUS). DER SPÄTER BAUENDE MUß SICH AN DIE BESTEHENDE GARAGE IN DACHFORM, TRAUFHÖHE UND FASSADENGESTALTUNG ANPASSEN.
- 2.36 FÜR DAS HAUS 10 SIND 2 GARAGENPLÄTZE ZU ERRICHTEN.
- 2.37  ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE FÜR GARAGEN UND DOPPELGARAGEN, BZW. FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE.
- 2.38 GARAGEN DIE UNMITTELBAR AN DAS WOHNHAUS ANGEBAUT SIND, MÜSSEN MINDESTENS 3 m HINTER DIE HAUSKANTE ZURÜCKGESETZT SEIN.

2.40 ÄUSSERE GESTALTUNG

2.41 DACHFORM: SATTELDACH (EINSCHL. GARAGEN MIT GLEICHER DACHNEIGUNG WIE WOHNHAUS)

DACHNEIGUNG: WIRD MIT 42° FESTGESETZT

DACHDECKUNG: ZIEGELWARE UND BETONDACHSTEINE NATURROT

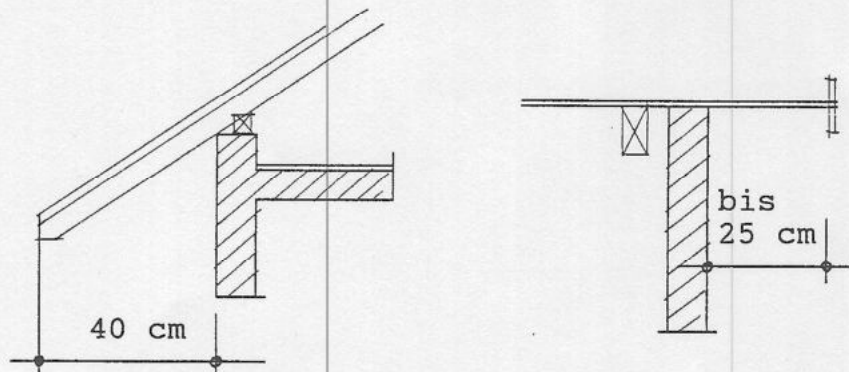
2.42  FIRSTRICHTUNG DER ZU PLANENDEN GEBÄUDE FLUCHTGLEICHER FIRST BEI DOPPELHÄUSER.

2.43 DOPPELHÄUSER SIND IN DER FASSADE EINHEITLICH ZU GESTALTEN.

2.44 DIE HAUSKÖRPER SIND KLAR RECHTECKIG UND MÖGLICHST OHNE VOR UND RÜCKSPRÜNGE AUSZUBLIDEN.

2.45 DACHAUFBAUTEN SIND BIS ZU 1,40 m BREITE ZULÄSSIG, ZWERCHBAUTEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

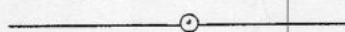
2.46 DER DACHVORSPRUNG BETRÄGT AN DER TRAUFE 40 cm, AN DER GIEBELSEITE DARF DER DACHVORSPRUNG MAXIMAL 25 cm BETRAGEN.



2.47 DIE AUSSENWÄNDE SIND WEISS ODER MIT HELLEN PASTELLTÖNEN IN HEIMISCHEM GLATTPUTZ (MIT DER KELLE ANWERFEN UND ANDRÜCKEN, GLÄTTEN MIT KLEINEM REIBBRETT, SCHLÄMMEN MIT KALKMILCH) AUSZUFÜHREN. STARK GEMUSTERTE PUTZARTEN WIE NESTER-, NOCKERL-, WÜRMER-, WELLEN- UND KEILSCHRIFT-, WABEN- UND FÄCHERPUTZ ETC. SIND UNZULÄSSIG.

2.48 HOLZVERKLEIDUNGEN IN HELLEN TÖNEN SIND ZULÄSSIG. VERKLEIDUNGEN MIT STEINPLATTEN, SPALTSTEINCHEN, ETERNITSCHIEFER UND ÄHNL., SOWIE ÖLFARBENANSTRICHE SIND UNZULÄSSIG. DIE SOCKEL SIND PUTZBÜNDIG UND IN DER SELBEN FARBE WIE DIE WAND AUSZUFÜHREN.

- 2.49 WINTERGÄRTEN KÖNNEN ZUGELASSEN WERDEN UND DÜRFEN DIE BAULINIEN UND BAUGRENZEN ÜBERSCHREITEN.
- 2.50 SOLARDÄCHER KÖNNEN AUF ANTRAG ZUGELASSEN WERDEN.
- 2.60 EINFRIEDUNGEN
- 2.61 ALS EINFRIEDUNGEN ENTLANG DER STRASSE WERDEN NUR HOLZ-LATTENZÄUNE ZUGELASSEN.
FÜR HOLZLATTENZÄUNE WIRD FESTGESETZT:
HÖHE 1,00 m ÜBER FAHRBAHN BZW. GEHSTEIG.
STAHLSTÜTZEN ODER HOLZSTÜTZEN OHNE BETONSOCKEL AB OK FAHRBAHN BZW. GEHSTEIG.
HOLZLATTENZÄUNE MIT SENKRECHTER LATTUNG.
- 2.62 GESCHLOSSENE MAUERN ALS EINFRIEDUNG SIND NICHT ZUGELASSEN.
- 2.63 ALS SEITLICHE UND RÜCKWÄRTIGE EINFRIEDUNG WERDEN NUR MASCHENDRAHTZÄUNE MIT EINER HÖHE VON 1,00 m ÜBER DER GELÄNDEOBERFLÄCHE MIT STÜTZEN AUS EISENPROFILIEN GERINGEN QUERSCHNITTES, ZUGELASSEN, SIE DÜRFEN KEINE GRELLEN FARBANSTRICHE HABEN.
- 2.64 SICHTSCHUTZMATTEN SIND UNZULÄSSIG. TERRASSENTRENNWÄNDE SIND IN HOLZ AUSZUFÜHREN UND BIS ZU EINER HÖHE VON 2 m UND EINER TIEFE VON 3 m ZULÄSSIG.
- 2.70 DER ZULAUF IN DEN HAUSANSCHLUßSCHACHT MUß MINDESTENS 80 cm ÜBER DER KELLERSOHLLE LIEGEN.
- 2.75 DIE KELLER DER WOHNGEBÄUDE SIND BEDINGT DURCH DEN HOHEN GRUNDWASSERSTAND MIT EINER WASSERDICHTEN WANNE BIS OK-GELÄNDE AUSZUFÜHREN. SOWEIT WANDÖFFNUNGEN UNTERHALB DER NATÜRLICHEN GELÄNDEOBERFLÄCHE LIEGEN, SIND SIE DURCH GEEIGNETE BAUTEILE (WIE WASSERDICHT AUSZUFÜHRENDE LICHTSCHÄCHTE UND KELLERABGÄNGE) GEGEN EINDRINGEN VON GRUNDWASSER ZU SICHERN.
- 3.00 HINWEISE ZUM BEBAUUNGSPLAN



GRUNDSTÜCKSGRENZE MIT GRENZSTEIN



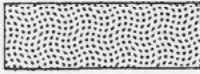
VORGESCHLAGENE NEUE GRUNDSTÜCKSTEILUNG

165/1

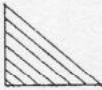
FLURNUMMER

12

VORLÄUFIGE TEILGRUNDSTÜCKSNUMMER



ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

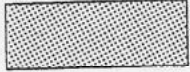


SICHTDREIECKE SIND VON JEDLICHER BEPFLANZUNG UND ABLAGERUNG ÜBER 0,80 m HÖHE ÜBER STRASSEN OBERKANTE FREIZUHALTEN, AUSGENOMMEN BÄUME, DIE BIS 2,80 m AUFGEASTET SIND.

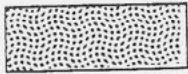
- 3.10 DURCH DIE NÄHE DES LAGERHAUSES DER RAIFFEISENBANK FREISING/MOOSBURG SIND BEEINTRÄCHTIGUNGEN WIE LÄRM-EMISSIONEN U.Ä. HINZUNEHMEN.
- 3.11 SÄMTLICHE BAUVORHABEN SIND VOR BEZUGSFERTIGKEIT AN DIE ZENTRALE WASSERVERSORGUNG UND AN DIE KANALISATION ANZUSCHLIESSEN. ZWISCHENLÖSUNGEN WERDEN NICHT ZUGELASSEN. DIE GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGE MUSS NACH DEN ANERKANNTEN REGELN DER TECHNIK (DIN 1986 FF) ERSTELLT WERDEN.
- 3.12 DIE GEPLANTEN GEBÄUDE WERDEN ÜBER ERDKABEL UND VERTEILERSCHRÄNKE AN DIE EVU (ENERGIEVERSORGUNGSUNTERNEHMEN) ANGESCHLOSSEN. ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER VERKEHRSSICHERHEIT WERDEN DIE VERTEILERSCHRÄNKE FÜR DIE EVU, FERNMELDEWESEN, KABELFERNSEHEN UND STRASSENBELEUCHTUNG NACH FESTLEGUNG DER VERSORGUNGSTRÄGER IN DIE ZÄUNE BZW. MAUERN INTEGRIERT, D.H. AUF PRIVATGRUND GESTELLT. DIE HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN ENDEN IN WANDNISCHEN AN DER DER STRASSESEITE ZUGEWANDTEN HAUSAUSSENWAND UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER BAULICHEN GEgebenHEITEN.
- 3.13 DAS HYDRANTENNETZ IST NACH DEN TECHN. REGELN - DVGW ARBEITSBLATT W 331 U. 405 - AUSZUBAUEN. DER HYDRANTENPLAN IST VOM KREISBRANDRAT GEGENZUZEICHNEN.
- 3.14 BEI AUFENTHALTSRÄUMEN IM DACHGESCHOSS MÜSSEN DIE NOTWENDIGEN FENSTER MIT LEITERN DER FEUERWEHR DIREKT ANLEITBAR SEIN (2. RETTUNGSWEG).

FESTSETZUNGEN FÜR DEN GRÜNORDNUNGSTEIL

4.00 FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN



BEFESTIGTE FLÄCHE



ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
WIESE



PRIVATE HAUSGÄRTEN



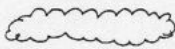
OBSTBAUM BESTAND



GROSSBAUM BESTAND



GROSSBAUM ZU PFLANZEN



FREIWACHSENDE HECKE
ZU PFLANZEN

4.10 PFLANZUNGEN IM ÖFFENTLICHEN BEREICH

BAUMPFLANZUNGEN

GROSSBÄUME



TILIA CORDATA
PFLANZQUALIFIKATION

WINTERLINDE
HOCHSTAMM St.U 18-20
3 x v m B.

PFLANZDICHTE

STANDORT UND STÜCKZAHL
LT. PLAN



ACER PLATANOIDES
PFLANZQUALIFIKATION

SPITZAHORN
HOCHSTAMM St.U 18-20
3 x v m B.

PFLANZDICHTE

STANDORT UND STÜCKZAHL
LT. PLAN



| | |
|---------------------|------------------------|
| PRUNUS AVIUM | VOGELKIRSCHEN |
| PFLANZQUALIFIKATION | HOCHSTAMM St.U 18-20 |
| | 3 x v m B. |
| PFLANZDICHTEN | STANDORT UND STÜCKZAHL |
| | LT. PLAN |

5.00 FESTSETZUNG DURCH TEXT

5.1 GELÄNDEAUFFÜLLUNG

5.1.1 MUTTERBODENSICHERUNG

VOR DER ZULÄSSIGEN GELÄNDEAUFFÜLLUNG IST SÄMTLICHER MUTTERBODEN ZU SICHERN ENTSPR. DIN 18 300.

5.1.2 AUFFÜLLUNG

DAS GELÄNDE IST BIS AUF DIE HÖHE DER ANGRENZENDEN BEREICHE AUFZUFÜLLEN. ZUR GELÄNDEAUFFÜLLUNG SIND NUR UNBEDENKLICHE MATERIALIEN (ERDAUSHUB, KIES) ZULÄSSIG. BAUSCHUTT, BAUSTELLENABFÄLLE ODER ÄHNLICHES MEHR IST UNZULÄSSIG. DIE AUFFÜLLUNG HAT LAGENWEISE (MAX. 50 cm) BEI ENTSPRECHENDER VERDICHTUNG ZU ERFOLGEN.

5.2 STRASSENBEGLEITGRÜN

5.2.1 STRASSENRAUM RAIFFEISENSTRASSE

ENTLANG DER ERSCHLIESSUNGSSTRASSE WERDEN ENTSPRECHEND FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN BÄUME ALS BAUMREIHE GEPFLANZT.

MINDESTPFLANZGRÖSSE: H, 3xv, m.B. 18-20

DIE BÄUME STEHEN IM GEHWEGBEREICH UND SIND IN ENTSPRECHENDE GESCHÜTZTE BAUMGRUBEN MIT EINGEBAUTER BEWÄSSERUNGS- UND DÜNGEVORRICHTUNG ZU PFLANZEN.

DER GEHWEG IST ZU PLASTERN, WOBEI IM BEREICH DER BÄUME BESONDERS WASSER- UND LUFTDURCHLÄSSIGE PFLASTERARTEN ZU VERWENDEN SIND.

5.2.2 INNERE ERSCHLIESSUNG

DAS STRASSENBEGLEITGRÜN STEHT IN ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN. MINDESTPFLANZFLÄCHENGRÖSSE PRO BAUM 10 qm. MINDESTPFLANZGRÖSSE SIEHE 5.2.1. DIE STRASSE IST ZU PFLASTERN (VERBESSERUNG DER WASSER- UND LUFTVERSORGUNG DER BÄUME).

5.3. RANDEINGRÜNUNG

IM SÜDEN ZUM RAIFFEISENLAGER HIN ERFOLGT EINE RANDEINGRÜ-
NUNG AUS EINHEIMISCHEN GEHÖLZEN IN FORM EINER DICHTEN
HECKE MIT BÄUMEN ÜBERSTELLT.

MINDESTPFLANZGRÖSSE BÄUME: STBU, 3xv, m.B. 18-20

MINDESTPFLANZGRÖSSE STRÄUCHER: 2xv, o.B. 60-100

MINDESTPFLANZDICHTHE: 1 GEHÖLZ PRO 1,5 qm.

5.4 PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

DIE HAUSGÄRTEN SIND GRUNDSÄTZLICH EINZUGRÜNEN. UNTER 6.1
FINDET SICH EINE HINWEISLISTE ÜBER DIE GEEIGNETEN PFLANZEN

5.4.1 GESTALTUNG DER GRUNDSTÜCKSGRENZEN

SOWEIT WIE MÖGLICH IST AUF ZÄUNE ZU VERZICHTEN. SOLLTE
DIES NICHT MÖGLICH SEIN, SIND DIE ZÄUNE ZU HINTERPFLANZEN.
HIERVON AUSGENOMMEN SIND DER DÖRFLICHEN UMGEBUNG ANGE-
PASSTE ZÄUNE AN DER STRASSESEITE. UNZULÄSSIG SIND ZÄUNE
MIT DURCHGEHENDEN SOCKELFUNDAMENTEN. DIE MAX. ZAUNHÖHE
IST 100 cm (SIEHE PUNKT 2.70). DIE VERWENDUNG VON
NADELGEHÖLZEN (FICHTEN, THUIJEN usw) ALS HECKENPFLAN-
ZEN IST UNZULÄSSIG. DIE MAX. HECKENHÖHE (FREIWACHSENDE
HECKEN) IST 200 cm. PFLANZEN MIT EINER ENDWUCHSHÖHE VON
MEHR ALS 200 cm DÜRFEN NICHT NÄHER ALS 200 cm AN DIE GREN-
ZE HERANGEPLFANZT WERDEN BZW. SIND DURCH SCHNEIDEN AUF
EINER MAXIMALEN HÖHE VON 200 cm ZU HALTEN.

5.4.2 GRUNDSTÜCKSDURCHGRÜNUNG

UNVERSIEGELTE FLÄCHEN SIND GÄRTNERISCH ZU GESTALTEN.
DER ANTEIL AN NADELGEHÖLZEN DARF 5 % NICHT
ÜBERSCHREITEN. PRO 150 qm GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IST MIND.
1 GROSSBAUM BZW. EIN HALB- ODER HOCHSTÄMMIGER OBSTBAUM
ZU PFLANZEN.

5.4.3 ALLGEMEINE GESTALTUNG

KFZ-STELLPLÄTZE UND GARAGENZUFAHREN SIND GRUNDSÄTZLICH
WASSERDURCHLÄSSIG (WASSERGEBUNDENE WEGEDECKE, RASENFUGEN-
PFLASTER, PFLASTER MIT HOHEM FUGENANTEIL) ZU GESTALTEN.

5.5 ENTWÄSSERUNG

SÄMTLICHES NIEDERSCHLAGSWASSER IST AN ORT UND STELLE ZU
VERSICKERN: DIES KANN ÜBER VERSICKERUNGSTEICHE, SICKER-
SCHÄCHTE ODER RIGOLENVERSICKERUNGEN GESCHEHEN.

6.0 HINWEISE DURCH TEXT

6.1 PFLANZHINWEISE

DIE EINGRÜNUNG IST SPÄTESTENS MIT DER AUF DIE FERTIGSTELLUNG DES GEBÄUDES BZW. DER ERSCHLIESSUNGSMASSNAHME FOLGENDEN PFLANZPERIODE ABZUSCHLIESSEN.

AUSGEFALLENE PFLANZEN SIND UMGEHEND VOLLWERTIG ZU ERSETZEN.

DIE ANGELEGTE PFLANZUNG IST AUF DAUER ZU PFLEGEN UND ZU ERHALTEN.

EMPFOHLEN WERDEN FOLGENDE GEHÖLZARTEN:

ARTENVORSCHLAGSLISTE FÜR FREI WACHSENDE HECKEN UND PFLANZUNGEN, TEILWEISE NOCH ÜBERSCHAUBAR

- | | |
|---------------------------|---------------------|
| - Buxus semp. var. arb. | Bux (immergrün) |
| - Forsythia "Spectabilis" | Forsythie |
| - Philadelphus coronarius | falscher Jasmin |
| - Spiraea nipponica | jap. Spierstrauch |
| - Syringa in Arten | Flieder (sehr hoch) |
| - Viburnum burkwoodii | Schneeball |

ARTENVORSCHLAGSLISTE FÜR FREI WACHSENDE HECKEN UND PFLANZUNGEN, ENDWUCHSHÖHE BIS ca. 150 cm.

- | | |
|--------------------------|-------------------|
| - Deutzia kalmiiiflora | Deutzie |
| - D. "Monte Rose" | Deutzie |
| - Kerria japonica | Kerrie |
| - Kolkwitzia amabilis | Kolkwitzie |
| - Lonicera xylostrum | Geißblatt |
| - Phliadelphus "Erectus" | Pfeiffenstrauch |
| - Ribes aureum | Zierjohannisbeere |
| - Strauchrosen in Sorten | |
| - Spiraea arguta | Spierstrauch |
| - Weigela in Sorten | Weigelie |

ALS ERGÄNZUNG UND ABWECHSLUNG SIND OBSTSTRÄUCHER WIE JOHANNISBEERE UND STACHELBEEREN GEEIGNET. AUCH FREISTEHENDE RANKGERÜSTE FÜR BROMBEEREN HABEN SICH BEWÄHRT.

EINGESTREUT IN DIE HECKENPFLANZUNGEN SOLLTEN IMMER WIEDER HEIMISCHE GROSSTRÄUCHER ORIENTIERT AN DER POTENTIELL NATÜRLICHEN VEGETATION VERWENDET WERDEN. SIE WIRD IM FOLGENDEN AUFGEFÜHRT UND DURCH GEEIGNETE ARTEN ERGÄNZT.

- | | |
|-----------------------|---------------|
| - Corylus avellana | Haselnuß |
| - Crataegus monogyna | Weißdorn |
| - Ligustrum vulgare | Liguster |
| - Rhamnus catharticus | Faulbaum |
| - Lonicera sylostium | Heckenkirsche |

- | | |
|--------------------|------------|
| - Prunus spinosa | Schlehdorn |
| - Cornus sanguinea | Hartriegel |
| - Rose canina | Hundsrose |
| - Sambucus nigra | Hollunder |
| - Viburnum opulus | Schneeball |

DIE AUSWAHL DER BÄUME SOLLTE SICH AUF EINHEIMISCHE ARTEN NACH GESCHMACK DER BAUHERRN BESCHRÄNKEN; WOBEI NADELBÄUME EIGENTLICH NICHT IN FRAGE KOMMEN.

6.2 GESTALTUNG DES ÖFFENTLICHEN BEREICHS

ÜBER DIE GESTALTUNG DER ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN (ERSCHLIEßUNG, ÖFFENTLICHES GRÜN) IST MIT DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE EINVERNEHMEN HERTZUSTELLEN. DIES GESCHIEHT SINNVOLLERWEISE IN FORM EINES ABGESTIMMTEN FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLANES.

7.0. VERFAHRENSVERMERKE

- 7.1. DER GEMEINDERAT HAT IN DER SITZUNG VOM 30.10.1990 u. 8.1.1991 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN, DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM 12.12.1991 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.



(Siegel)

KRANZBERG, den 21.6.1993

1. BÜRGERMEISTER: ...*Ed. Neidl*.....

- 7.2. DIE BÜRGERBETEILIGUNG GEM. § 3 ABS. 1 BauGB MIT ÖFFENTLICHER DARLEGUNG UND ANHÖRUNG FÜR DEN VORENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 25.3.92 HAT IN DER ZEIT VOM 6.4.1992 BIS 14.5.1992 STATTEGUFUNDEN.



(Siegel)

KRANZBERG, den 21.6.1993

1. BÜRGERMEISTER: ...*Ed. Neidl*.....

7.3 DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 16.11.1992 WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEM. § 3 ABS. 2 BauGB IN DER ZEIT VOM 7.12.92 BIS 15.1.1993 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.



(Siegel)

KRANZBERG, den 21.6.1993

1. BÜRGERMEISTER: *Ed. Redl*.....

7.4 DIE GEMEINDE KRANZBERG HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 2.2.1993 DEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BauGB IN DER FASSUNG VOM 2.2.1993 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.



(Siegel)

KRANZBERG, den 21.6.1993

1. BÜRGERMEISTER: *Ed. Redl*.....

7.5 DIE GEMEINDE KRANZBERG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT SCHREIBEN VOM 9.2.1993 NR. GEM. § 11 BauGB DEM LANDRATSAMT ANGEZEIGT.

DAS LANDRATSAMT HAT

- () BIS ABLAUF DER GESETZLICHEN FRIST (.....) KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT.
- (X) MIT SCHREIBEN VOM 24.4.1993 ERKLÄRT, DASS ES KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHEN WERDE.



Freising, den 28.07.93.....

I. A.

Katzer

Katzer
Regierungsrat

DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG ÜBER DEN ABSCHLUSS DES ANZEIGEVERFAHRENS FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN ERFOLGT AM 1.6.1993. DABEI WURDE AUF DIE RECHTSFOLGEN DER §§ 44 und 215 BauGB, SOWIE AUF DIE EINSEHBARKEIT DES BEBAUUNGSPLANES HINGEWIESEN. MIT DER BEKANNTMACHUNG TRAT DER BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 12 BauGB INKRAFT:



(Siegel)

KRANZBERG, den 21.6.1993

1. BÜRGERMEISTER: .. *Schredl* ..

DER ARCHITEKT:

FREISING, den 21.6.1993

P. Brunner

DER LANDSCHAFTSARCHITEKT:

ECHING, den *1.7.1993*

Simon Rauch

GEMEINDE KRANZBERG:

KRANZBERG, DEN 21.6.1993

..... *Schredl*

Schredl
1. Bürgermeister